



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2015

8717/15

INST 147
DELACT 49

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten"

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8120/2015 INST 119 DELACT 39 + ADD 1 - C(2015) 2146 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 31.3.2015 zur Änderung der Anhänge III, V und VII der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. März 2015 die im Betreff genannte delegierte Verordnung¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative² vorgelegt.
2. Die Frist für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt endet am 31. Mai 2015.
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 21. April 2015 über diesen delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt und um etwaige Reaktionen bis zum 5. Mai 2015 in schriftlicher Form gebeten.

¹ 8120/15 + ADD 1

² ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

4. Auf den Einwand einer Delegation hin führte die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" in ihrer Sitzung vom 8. Mai einen Meinungsaustausch über diese delegierte Verordnung und stellte fest, dass in der Gruppe keine qualifizierte Mehrheit für die Ablehnung des delegierten Rechtsakts besteht.
5. Daher empfiehlt die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" dem AStV, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass
 - er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben,
 - die Kommission und das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis gesetzt werden,
 - er die Erklärung von Estland in der Fassung des Addendums zu diesem Vermerk in sein Protokoll aufnehmen wird.
6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.